

Gesetzentwurf

Hannover, den 22.11.2022

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Das Niedersächsische Justizgesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Fünften Kapitels im Ersten Teil erhält folgende Fassung:

**„Dolmetscherinnen und Dolmetscher,
Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,
Übersetzerinnen und Übersetzer“.**

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Voraussetzungen

(1) Auf die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für behördliche und notarielle Zwecke finden die §§ 3 bis 10 Abs. 1 und § 11 des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), auf die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern die §§ 3 bis 5 und 7 bis 10 Abs. 1 GDolmG entsprechende Anwendung.

(2) Als Übersetzerin oder Übersetzer wird auf Antrag ermächtigt, wer fachlich geeignet und persönlich zuverlässig sowie bereit und in der Lage ist, Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden, Notarinnen und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen.

(3) Die fachliche Eignung einer Übersetzerin oder eines Übersetzers erfordert

1. Sprachkenntnisse, mit denen die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - a) praktisch alles, was sie oder er liest, mühelos verstehen kann,
 - b) sich sehr flüssig und genau ausdrücken kann und
 - c) auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann,

und zwar sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache, sowie

2. Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache.

(4) Von der persönlichen Zuverlässigkeit einer Übersetzerin oder eines Übersetzers ist auszugehen, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere ihre oder seine Pflichten als ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer nicht ordnungsgemäß erfüllen wird.

(5) ¹Die persönliche Zuverlässigkeit besitzt eine Übersetzerin oder ein Übersetzer insbesondere nicht, die oder der

1. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
2. in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung
 - a) wegen eines Verbrechens,

- b) wegen eines Vergehens nach dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder dem Fünfzehnten Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs oder
 - c) wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betrugs oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist oder
3. sich im Vermögensverfall befindet.

²Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers eröffnet oder sie oder er in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882 b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

(6) Dem Antrag auf Ermächtigung sind die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf,
2. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,
3. eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller verhängt worden ist,
4. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie
5. die für den Nachweis der fachlichen Eignung notwendigen Unterlagen, die auch eine Beurteilung von sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen sollen.

(7) Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die in einem anderen Land aufgrund eines Gesetzes als Übersetzerin oder Übersetzer ermächtigt oder öffentlich bestellt sind, genügt zum Nachweis ihrer fachlichen Eignung die Vorlage einer Bescheinigung über ihre Ermächtigung oder öffentliche Bestellung.

(8) ¹Der Antrag auf allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung nach § 3 Abs. 1 GDolmG sowie nach den Absätzen 1 und 2 ist gemäß den Sätzen 2 bis 4 elektronisch zu stellen. ²Der Antrag kann in einem elektronischen Formular, das von der nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörde über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, erklärt und nebst den nach § 3 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 GDolmG sowie nach Absatz 6 Nrn. 2 bis 5 beizufügenden Unterlagen elektronisch übermittelt werden, wobei unter Verwendung eines Nutzerkontos der Antragstellerin oder des Antragstellers im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes ein Nachweis ihrer oder seiner Identität erfolgen muss. ³Der Nachweis der Identität muss mindestens auf dem Sicherheitsniveau ‚substanzuell‘ im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44) erfolgen. ⁴Der Antrag nebst den nach § 3 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 GDolmG sowie nach Absatz 6 Nrn. 2 bis 5 beizufügenden Unterlagen kann auch in einer für die nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde bearbeitbaren Form nach § 130 a Abs. 2 der Zivilprozessordnung auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130 a Abs. 4 Nr. 4 oder 5 der Zivilprozessordnung eingereicht werden. ⁵Ist eine elektronische Antragstellung nach den vorstehenden Sätzen aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so können der Antrag und die nach § 3 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 GDolmG sowie nach Absatz 6 Nrn. 2 bis 5 beizufügenden Unterlagen als Dokumente in Papierform übermittelt werden; der Antrag ist in diesem Fall von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu unterschreiben. ⁶Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der nach § 3 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 GDolmG oder nach Absatz 6 Nrn. 2 bis 5 dem Antrag beizufügenden Unterlagen, so kann die nach § 24

Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen.“

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zuständig“ die Worte „nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GDolmG“ und nach dem Wort „Dolmetschern“ die Worte „und nach § 23 Abs. 1 für die allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern“ eingefügt.

bb) Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„³Über Anträge auf Ermächtigung ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden;“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dolmetscherin, der Dolmetscher, die Gebärdensprachdolmetscherin oder der Gebärdensprachdolmetscher hat den Eid vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Hannover oder einer von dieser oder diesem beauftragten Richterin oder einem von dieser oder diesem beauftragten Richter zu leisten.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Behördliche und notarielle Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Hannover oder einer von dieser oder diesem beauftragten Richterin oder einem von dieser oder diesem beauftragten Richter zur Geheimhaltung zu verpflichten und auf die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) hinzuweisen.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Übersetzerinnen und Übersetzer erhalten eine Bescheinigung über die erteilte Ermächtigung.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die ermächtigte Übersetzerin und der ermächtigte Übersetzer sind verpflichtet,

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
2. Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden, Notarinnen und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen, es sei denn, dass wichtige Gründe dem entgegenstehen,
3. Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten nicht unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil Anderer zu verwenden,
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle sonstigen Personen, die bei der Tätigkeit mitwirken, zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten und anzuhalten.

²Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 GDolmG entsprechend.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Nach Aushändigung der Urkunde gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 GDolmG darf

1. die Gebärdensprachdolmetscherin die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscherin für die ... Sprache‘ und
2. der Gebärdendolmetscher die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher für die ... Sprache‘

führen.²Nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß § 24 Abs. 4 darf

1. die Übersetzerin die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover ermächtigte Übersetzerin für die ... Sprache‘ und
2. der Übersetzer die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache‘

führen.“

5. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Widerruf, Verzicht

¹Die nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zuständige Stelle kann die Übersetzungsermächtigung widerrufen, wenn die Übersetzerin oder der Übersetzer

1. die Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 bis 4 nicht mehr erfüllt,
2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat oder
3. gegen die Pflicht, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, verstoßen hat.

²Für den Verzicht der Übersetzerin oder des Übersetzers auf die Übersetzungsermächtigung gilt § 7 Abs. 2 GDolmG entsprechend. ³Im Übrigen bleibt § 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.“

6. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Datenverarbeitung

(1) ¹Die nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zuständige Stelle darf die für die Ermächtigung erforderlichen personenbezogenen Daten von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Daten nach § 27 verarbeiten. ²Im Übrigen gilt § 9 GDolmG entsprechend.

(2) ¹Hat eine Übersetzerin oder ein Übersetzer mit dem Land eine Vergütungsvereinbarung nach § 14 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes abgeschlossen, so ist dies zu vermerken. ²Diese Daten dürfen nur niedersächsischen Gerichten und Behörden sowie Notarinnen und Notaren mit Amtssitz in Niedersachsen zugänglich gemacht werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher im Sinne des § 23 Abs. 1 entsprechend.“

7. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen verpflichtet sind (Niederlassungsstaat), zur Ausübung einer Tätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher für behördliche oder notarielle Zwecke, Gebärdensprachdolmetscherin, Gebärdensprachdolmetscher, Übersetzerin oder Übersetzer oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und diese Tätigkeit in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen (vorübergehende Dienstleistungen), werden für die Dauer eines Jahres in die gemeinsame Datenbank nach § 9 Abs. 2 Satz 2 GDolmG eingetragen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, und dürfen diese Tätigkeit für

die Dauer der Eintragung auf dem Gebiet des Landes mit denselben Rechten und Pflichten wie eine nach diesem Gesetz allgemein beeidigte Dolmetscherin oder ein allgemein beeidigter Dolmetscher für behördliche oder notarielle Zwecke, eine nach diesem Gesetz allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscherin, ein nach diesem Gesetz allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher, eine nach diesem Gesetz ermächtigte Übersetzerin oder ein nach diesem Gesetz ermächtigter Übersetzer ausüben.“

- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Für die Datenverarbeitung im Übrigen gilt § 28 entsprechend.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „das Verzeichnis“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder auf einem elektronischen Übermittlungsweg nach § 23 Abs. 8“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „das Verzeichnis nach § 28 Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 22“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3 und 6 Nrn. 5 und 7“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „das Verzeichnis“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „das Verzeichnis nach § 28“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 28 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Satz 2 GDolmG“ und die Worte „das Verzeichnis“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 werden die Worte „das Verzeichnis nach § 28“ durch die Worte „die gemeinsame Datenbank“ und die Worte „dem Verzeichnis“ durch die Worte „der gemeinsamen Datenbank“ ersetzt sowie die Worte „nach diesem Gesetz vorgenommene“ gestrichen.
8. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Dolmetscherin oder allgemein beeidigter Dolmetscher“ durch die Worte „Gebärdensprachdolmetscherin oder allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zuständig im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und nach § 11 Abs. 1 GDolmG ist die Staatsanwaltschaft.“
9. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Überleitungsvorschrift

¹Allgemeine Beeidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die vor dem 1. März 2023 nach den Vorschriften dieses Kapitels vorgenommen worden sind, erlöschen, wenn diese Personen nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder den Vorschriften dieses Kapitels erneut allgemein beeidigt werden. ²Bis zum Erlöschen darf

1. die Dolmetscherin die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ... Sprache‘ und
2. der Dolmetscher die Bezeichnung ‚Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache‘

führen.“

10. Nummer 4 der Anlage 2 (zu § 111 Abs. 2) wird in der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Allgemeine Beeidigung von“ werden die Worte „gerichtlichen (§ 1 GDolmG) und sonstigen“ eingefügt.
 - b) Den Anmerkungen wird der folgende Buchstabe e angefügt:

„e) Wird die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern nach § 7 GDolmG beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr auf 50 Euro.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Justizministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Justizgesetz in der ab dem 1. April 2023 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs**

Am 1. Januar 2023 tritt das Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz - GDolmG) in Kraft. Das Gesetz wurde als Artikel 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) verkündet und sollte ursprünglich bereits am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) erfolgten sodann noch einige inhaltliche Änderungen, und der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde auf den 1. Januar 2023 verschoben.

Das Gerichtsdolmetschergesetz schafft bundesweit einheitliche Standards für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern. Insbesondere sind die für die allgemeine Beeidigung erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 GDolmG) grundsätzlich durch eine im Inland bestandene Dolmetscherprüfung

eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf oder eine im Ausland bestandene Prüfung, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, nachzuweisen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 GDolmG). Die künftigen allgemeinen Beeidigungen nach dem Gerichtsdolmetschergesetz sind darüber hinaus auf fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich (§ 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GDolmG).

Aufgrund dessen sind die Regelungen betreffend die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Fünften Kapitel des Ersten Teils des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) anzupassen. Gleichzeitig sollen Digitalisierungsbarrieren abgebaut werden, die für Antragstellerinnen und Antragsteller den Online-Zugang zu der allgemeinen Beeidigung erschweren.

Die Anforderungen an die allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz gelten ausschließlich für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die zu einer gerichtlichen Verhandlung zuzuziehen sind, wenn eine oder einer der Beteiligten der deutschen Sprache nicht mächtig ist (§ 2 Satz 1 GDolmG in Verbindung mit § 185 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG -).

Aufgrund der insoweit begrenzten Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes („die Gerichtsverfassung“) enthält es weder Regelungen über Dolmetscherinnen und Dolmetscher für behördliche und notarielle Angelegenheiten noch über Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder Übersetzerinnen und Übersetzer. Soweit das Niedersächsische Justizgesetz in den §§ 22 ff. Regelungen für diese Berufsgruppen enthält, werden diese durch das Gerichtsdolmetschergesetz daher nicht ersetzt.

Aus der niedersächsischen gerichtlichen Praxis ist darauf hingewiesen worden, dass eine einheitliche Ausgestaltung der Regelungen wünschenswert sei. Die betreffenden Personen sind oftmals sowohl als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher wie auch als Übersetzerinnen oder Übersetzer tätig. Das Auseinanderfallen der Zugangsvoraussetzungen erfordert in der Praxis die Anwendung unterschiedlicher rechtlicher Maßstäbe. Zudem besteht kein sachlicher Grund, dass an die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher andere Qualifikationsanforderungen zu stellen sind, als an behördliche und notarielle Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher. Aktuell ist in Niedersachsen jedoch kein staatliches Prüfungsamt eingerichtet bzw. besteht noch keine Kooperationsvereinbarung mit einem anderen Bundesland. Staatliche Prüfungsämter bestehen nur in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Ebenso wenig besteht in Niedersachsen eine Stelle für die staatliche Anerkennung einer anderen inländischen Prüfung für den Dolmetscherberuf oder einer ausländischen Prüfung. Daher werden Voraussetzungen, die das Gerichtsdolmetschergesetz für die allgemeine Beeidigung der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher aufstellt, aktuell lediglich für Dolmetscherinnen und Dolmetscher für notarielle und behördliche Zwecke und Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher übernommen, um insoweit für diese (identischen) Personen und Berufe einheitliche Voraussetzungen bei Sprachübertragungen zu schaffen.

Auch zur Vermeidung noch weiterer Anträge und eines Bearbeitungsstaus im Umstellungszeitraum werden die Anforderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes zunächst nicht für Übersetzerinnen und Übersetzer übernommen. Es ist damit zu rechnen, dass ein großer Teil der aktuell allgemein beeidigten Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher durch Ablegen oder Anerkennung einer Prüfung die Voraussetzungen für die weitere allgemeine Beeidigung schaffen möchte, sodass sowohl die Kapazitäten von Prüfungsämtern und Anerkennungsstellen anderer Bundesländer als auch der in Niedersachsen für die allgemeine Beeidigung zuständigen Stelle im Übergangszeitraum erschöpft sein werden.

Die landesrechtlichen Vorschriften über das Justizverwaltungskostenrecht sind in Anlage 2 zu § 111 Abs. 2 NJG enthalten. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll klargestellt werden, dass auch Gebühren für die allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz erhoben werden. Ferner wird ein neuer Gebührentatbestand für die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG geschaffen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das verfolgte Ziel erreicht.

Das Niedersächsische Justizgesetz wird an die Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes so angepasst, dass widerstreitende Vorschriften von Bundes- und Landesrecht nicht bestehen. Zwar würde Artikel 31 des Grundgesetzes diesen Konflikt zugunsten des Bundesrechts auflösen. Die Anpassung schafft jedoch für Antragstellerinnen und Antragsteller Klarheit über die jeweils zu erfüllenden Voraussetzungen. Die Erstreckung der Anforderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes auf die notariellen und behördlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher verhindert eine künstliche Aufspaltung dieser Berufsgruppe. Ferner wird - indem der Landtag die Kompetenz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 GDolmG an sich zieht - auch für den Geltungsbereich des Gerichtsdolmetschergesetzes die Zuständigkeit des Landgerichts Hannover für die allgemeine Beeidigung bestimmt (Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes).

Gleichwertige Alternativen bestehen nicht.

Die grundsätzlich wünschenswerte weitgehende Erstreckung der Anforderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes auf die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern führte dazu, dass die Betroffenen die staatlichen Prüfungen in anderen Bundesländern, die in der Übergangszeit mit einer Vielzahl von Anträgen belastet sein werden, ablegen müssten. Demgegenüber ist ein Auseinanderfallen der jeweiligen Zusatzvoraussetzungen jedenfalls temporär vorzugswürdig. Die praktische Handhabung wird durch Verweisungen im Niedersächsischen Justizgesetz auf das Gerichtsdolmetschergesetz, z. B. im Bereich der Datenverarbeitung, erleichtert. Bei künftigen Gesetzesänderungen kann Niedersachsen von Erfahrungen anderer Bundesländer, die die Voraussetzungen des Gerichtsdolmetschergesetzes auch für Übersetzerinnen und Übersetzer für anwendbar erklären, profitieren.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf den Mittelstand, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Digitalisierungsbarrieren abgebaut und die digitale Beantragung gesetzlich verankert. Auswirkungen auf die übrigen Bereiche sind nicht zu erwarten.

Das Gesetz ist nicht erheblich mittelstandsrelevant im Sinne des § 31 a Abs. 1 Satz 1 GGO.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Da die Anforderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes ab dem 1. Januar 2023 gelten und auch nach den §§ 22 ff. NJG bereits allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sich aufgrund der Übergangsregelung des § 189 Abs. 2 GVG nur noch bis einschließlich 31. Dezember 2026 auf ihre allgemeine Beeidigung nach Landesrecht berufen können, ist in den Jahren 2025 und 2026 mit einem erhöhten Antragsvolumen zu rechnen. Zudem müssen Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher die allgemeine Beeidigung nach fünf Jahren verlängern lassen, da diese anderenfalls mit Ablauf dieses Zeitraums endet. Insoweit entstehen Zusatzaufwände.

Aktuell werden für die Bearbeitung der Dolmetscherangelegenheiten beim Landgericht Hannover 2,3 Arbeitskraftanteile (AKA) eingesetzt (0,3 AKA Richter, 1,25 AKA Rechtspfleger, 0,75 AKA Serviceeinheit).

Da die Landesjustizverwaltungen eine Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank zur Information über die in den einzelnen Ländern allgemein beeidigten, öffentlich bestellten oder allgemein ermächtigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer geschaffen haben (vgl. www.justiz-dolmetscher.de), über die die Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer für Gerichte und Behörden auffindbar sind und damit Aufträge generiert werden können (vgl. auch § 9 Abs. 2 Satz 2 GDolmG), ist zu erwarten, dass ca. 80 Prozent der aktuell rund 975 allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Voraussetzungen für eine künftige allgemeine Beeidigung schaffen und einen Antrag auf allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz stellen werden. Diese Anträge sind zusätzlich zu den jährlich eingehenden Neuansuchen zu bearbeiten.

Ab dem Jahr 2028 sind ferner die Anträge auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung als Gerichtsdolmetscherin oder Gerichtsdolmetscher (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG) zu berücksichtigen.

Allerdings ist davon auszugehen, dass der Bearbeitungsaufwand dieser (Wiederholungs-)Anträge geringer ist als jener von Neuansträgen, da wesentliche Unterlagen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher bereits vorliegen. Dies gilt erst recht für die Anträge auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung. Deshalb ist bis zur Abarbeitung der Anträge der bereits aktuell nach dem Niedersächsischen Justizgesetz allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher bis Mitte des Jahres 2027 ein Mehrbedarf von 0,75 AKA (rund 72 000 Euro) im Bereich der Rechtspfleger und 0,5 AKA (rund 28 000 Euro) im Bereich der Serviceeinheiten, also ein Mehraufwand von rund 100 000 Euro per annum in der Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2027 zugrunde zu legen.

Anschließend ist für die zu erwartenden Anträge auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von alle fünf Jahre auftretenden Belastungsspitzen auszugehen, die wegen der nur zu wiederholenden Prüfung und des damit geringeren Prüfungsaufwandes eine temporäre Personalverstärkung von jeweils 0,25 AKA im Rechtspflegerbereich und im Bereich der Serviceeinheiten erforderlich machen werden. Diese Aufwände werden durch entsprechende Prioritätensetzungen im Einzelplan 11 gedeckt.

Ihnen stehen Einnahmen in Höhe von 150 Euro je Antrag auf allgemeine Beeidigung gegenüber. Im zugrunde gelegten Zeitraum der Bearbeitung der Neuansträge bis 30. Juni 2027 ist daher von Mehreinnahmen in Höhe von 78 000 Euro auszugehen. Ferner entstehen sukzessive ab 2028 je Verlängerungsantrag Mehreinnahmen in Höhe von 50 Euro je Antrag auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung (ca. 39 000 Euro).

Außerhalb der Landesverwaltung entstehen bei den Dolmetscherinnen und Dolmetschern Zeit- und Sachaufwände für die reine Antragsvorbereitung und Fahrtkosten zur Beeidigung. Dabei ist für einen Neuansatz von einem Zeitaufwand von sieben Stunden für die Vorbereitung und Durchführung der Beeidigung und für einen Verlängerungsantrag von einem Vorbereitungsaufwand von zwei Stunden auszugehen. Die Lohnkosten betragen nach der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Normenkontrollrates des Bundes 59,70 Euro je Stunde, sodass für einen Neuansatz 417,90 Euro Personalaufwand und für einen Verlängerungsantrag 119,40 Euro Personalaufwand anfallen. Für die Gesamtzahl der zu erwartenden Anträge auf Neubeedigung ergibt sich bis Mitte 2025 ein Aufwand in Höhe von rund 326 000 Euro und sodann für Verlängerungsanträge ein temporärer Aufwand in Höhe von rund 93 000 Euro.

Hinzu kommen die Fahrtkosten für die Anfahrt zur Beeidigungsstelle. Dabei wird mit einer durchschnittlichen einfachen Strecke von 50 km kalkuliert. Ausgehend vom Kilometersatz (0,42 Euro) des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) entstehen Fahrtkosten von rund 33 000 Euro.

Die Kosten für die Schaffung der Antragsvoraussetzungen, insbesondere für den Nachweis der erforderlichen Fachkunde, sind Folge des Gerichtsdolmetschergesetzes, treffen, soweit es sich um Dolmetscherinnen und Dolmetscher handelt, dieselbe Person und bleiben daher hier unberücksichtigt.

Da aktuell lediglich eine äußerst geringe Zahl von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern nach Landesrecht allgemein beeidigt ist - aktuell finden sich in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank drei Personen - bleiben für die Gesetzesfolgenabschätzung die insoweit entstehenden Aufwände ebenfalls außer Betracht.

V. Anhörungen

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurden die Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, für Migration und Teilhabe und für den Datenschutz angehört, 42 weiteren Stellen ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Es haben Stellung genommen:

- die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD),
- die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe,

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände,
- der Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands (BGSD) e. V.,
- der ADÜ Nord - Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V.,
- der Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/innen in Niedersachsen e. V.
- der Berufsverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) Nord,
- der Niedersächsische Beamtenbund (NBB),
- der Verein der vereidigten Dolmetscher und Übersetzer Hamburg e. V. (VVDÜ),
- der ATICOM Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e. V.,

Die den Gesetzentwurf betreffenden Anmerkungen sind nachfolgend thematisch geordnet.

Allgemeines

Zur Vermeidung von dem Bundesrecht widersprechendem Landesrecht (Artikel 31 des Grundgesetzes) verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, das Landesrecht an das veränderte Bundesrecht anzupassen. Entgegen der Ansicht des ADÜ Nord ist der Landesgesetzgeber daran nicht gehindert, auch wenn der Bundesrat Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundesgesetzgebers geäußert hatte (vgl. BR-Drs. 523/19 [B]), denn zwischenzeitlich ist das Gesetz ausgefertigt und verkündet und daher von den Ländern auszuführen (vgl. Artikel 82, 83 des Grundgesetzes).

Fortgelten der nach Landesrecht erteilten allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen

Zur Vermeidung von Missverständnissen, beispielsweise beim BDÜ Nord, wird sowohl in der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 1 NJG-E als auch in der Übergangsvorschrift (§ 31 NJG-E) vorsorglich klargestellt, dass nach Landesrecht erteilte allgemeine Beeidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern weiterhin fortgelten und lediglich dann erlöschen, wenn Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder nach dem Niedersächsischen Justizgesetz auf ihren Antrag erneut allgemein beeidigt werden.

Unabhängig davon können sich aber Dolmetscherinnen und Dolmetscher vor den Gerichten aufgrund bundesrechtlicher Regelung nur bis zum 31. Dezember 2026 auf eine aufgrund Landesrechts erteilte allgemeine Beeidigung berufen (vgl. § 189 Abs. 2 GVG in seiner ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung).

Entsprechende Anwendung auf Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

Die Anregung von BeGiN und BDÜ Nord wird aufgegriffen und für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher die weitgehend entsprechende Geltung des Gerichtsdolmetschergesetzes angeordnet. Dies war zunächst unterblieben, weil in Niedersachsen kein entsprechendes Prüfungsamt eingerichtet ist. Allerdings weist BeGiN darauf hin, dass die meisten Kostenträger das Ablegen einer staatlichen Prüfung oder eines Hochschulabschlusses verlangten, sodass ein Großteil der in Niedersachsen tätigen Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher über diese Qualifikation bereits verfüge. Die Erstreckung der Regelung des Gerichtsdolmetschergesetzes auf Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher folgt auch dem Sinn und Zweck des Gerichtsdolmetschergesetzes, die Qualität für die mündliche Sprachübertragung zu verbessern. Anders als die Übersetzung, die schriftlich und damit jederzeit nachprüfbar erfolgt, ist die Übertragung in Gebärdensprache ebenso flüchtig wie die mündliche Übertragung, weshalb § 22 Abs. 3 NJG die als vollwertig anerkannte Gebärdensprache als Sprache definiert.

Die Verweisung wurde allerdings nicht auf § 6 GDolmG erstreckt, der die Bezeichnung der allgemein beeidigten Gerichtsdolmetscher regelt. Aufgrund der nunmehr mit Wirkung zum 1. Januar 2027 geplanten Änderung des § 189 Abs. 2 GVG können sich Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher vor Gericht nicht mehr auf einen allgemein geleisteten Eid berufen, so dass eine Bezeichnung als „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für ...“ irreführend wäre.

Entsprechende Anwendung der §§ 3 bis 10 Abs. 1 und § 11 GDolmG für behördliche und notarielle Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Die Anregung des BDÜ Nord, bei Neuansuchen auf allgemeine Beeidigung von notariellen und behördlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern keine Befristung vorzusehen, wird nicht aufgegriffen. Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die einen Antrag auf allgemeine Beeidigung stellen, werden regelmäßig vor Gericht, bei Behörden und Notaren tätig sein wollen. Wollen sie als Gerichtsdolmetscherin oder Gerichtsdolmetscher allgemein beeidigt werden, müssen sie ohnehin die Anforderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes erfüllen und unterliegen dadurch bereits für einen Großteil ihrer beruflichen Tätigkeit der Befristung des § 7 Abs. 1 Satz 1 GDolmG.

Allerdings wird zur Vermeidung einer Regelungslücke hinsichtlich der Ahndung missbräuchlicher Verwendungen der Bezeichnung durch behördliche und notarielle Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Verweisung auf § 11 GDolmG erstreckt.

Auf Anregung der Landesbeauftragten für den Datenschutz wird in der Gesetzesbegründung zu § 23 Abs. 1 NJG-E klargestellt, dass die Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes zur Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten entsprechend anwendbar sind.

Fachliche Eignung: Kenntnisse der deutschen Rechtssprache

Die Anregung von BeGiN, dass die fachliche Eignung einer Antragstellerin oder eines Antragstellers weiterhin sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache voraussetzen solle, wird nicht aufgegriffen. Die Änderung des § 23 Abs. 3 Nr. 2 NJG-E dient, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, der Harmonisierung mit dem Gerichtsdolmetschergesetz, das seinerseits Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache fordert (§ 3 Abs. 2 Satz 1 GDolmG).

Elektronische Einreichung

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf sieht § 23 Abs. 8 NJG-E nunmehr eine ausschließlich elektronische Antragstellung vor und regelt die elektronischen Eingangswege sowie die Anforderungen an die Identifizierung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Dadurch entstehen keine unzumutbaren Aufwände, weil Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer ab dem 1. Januar 2024 ohnehin einen sicheren Übermittlungsweg im elektronischen Rechtsverkehr zu eröffnen haben (vgl. § 173 Abs. 2 Nr. 1 der Zivilprozessordnung in der ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung).

Zuständigkeit und Verfahren

Aufgrund des Zitiergebot (Artikel 80 Abs. 4, Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes) wird die zur Regelung der Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung ermächtigende Rechtsnorm in § 24 Abs. 1 NJG-E angegeben.

Ferner wird zur Vermeidung von Missverständnissen in § 24 Abs. 3 Satz 1 NJG-E klargestellt, dass nach Landesrecht allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer weiterhin zur Geheimhaltung zu verpflichten sind.

Bezeichnung

Der vom BDÜ Nord angeregte Schutz der Berufsbezeichnung für Sprachmittlerberufe kann keinen Regelungsort im Niedersächsischen Justizgesetz finden. Ferner ist die von VVDÜ und ATICOM gewünschte einheitliche Berufsbezeichnung weder möglich noch veranlasst. Die Bezeichnung von Gerichtsdolmetscherin und Gerichtsdolmetscher bestimmt sich nach § 6 GDolmG, der für notarielle und behördliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher für entsprechend anwendbar erklärt wird, § 23 Abs. 1 NJG-E.

Für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher ist bereits deshalb eine eigene Bezeichnung zu wählen, weil sie nach dem Gerichtsdolmetschergesetz aktuell daran gehindert sind, sich künftig auf eine danach erteilte allgemeine Beeidigung zu berufen, selbst wenn die Anforderungen für entsprechend anwendbar erklärt würden. Der Anwendungsbereich des Gerichtsdolmetschergesetzes bezieht sich nur auf Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach § 185 GVG (vgl. § 1

Satz 1 GDolmG), während sich die Zuziehung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern nach § 186 GVG richtet.

Wie bisher ist eine abweichende Bezeichnung für Übersetzerinnen und Übersetzer angezeigt, weil die Aufgabenbereiche von Dolmetscherinnen und Dolmetschern einerseits und Übersetzerinnen und Übersetzern andererseits, wie sich aus § 22 NJG ergibt, unterschiedlich sind. Während Dolmetscherinnen und Dolmetscher mündlich und schriftlich übertragen, umfasst die Tätigkeit der Übersetzerin und des Übersetzers nur die schriftliche Übertragung.

Datenverarbeitung

Entsprechend der Anregung der Landesbeauftragten für den Datenschutz wird die Befugnis zur Verarbeitung der Daten klarer gefasst.

Die Forderung von VVDÜ und ATICOM, die Veröffentlichung sämtlicher personenbezogener Daten von der Zustimmung der Antragstellerin und des Antragstellers abhängig zu machen, ist bereits erfüllt. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 NJG-E in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 GDolmG können Name, Vorname, ladungsfähige Anschrift, Berufsbezeichnung und Ablaufdatum der Befristung in eine gemeinsame Datenbank aufgenommen, aber nur mit Einwilligung der Antragstellerin und des Antragstellers im Internet veröffentlicht werden, § 9 Abs. 4 GDolmG. Die Aufnahme in die Datenbank für Dolmetscher und Übersetzer zum internen Abruf ist hingegen erforderlich, damit beispielsweise Gerichte Übersetzungsaufträge erteilen können, woran die vorgenannten Verbände, die sich insbesondere eine Auftragserteilung ohne Einschalten von Agenturen oder Dolmetscherbüros wünschen, ein Interesse haben.

Ordnungswidrigkeiten

Entgegen der Anregung von VVDÜ und ATIKOM soll das unrechtmäßige Führen einer Bezeichnung nach § 25 Abs. 3 NJG-E wie bisher als Ordnungswidrigkeit und nicht als Straftat geahndet werden. Dies entspricht auch der Regelung des § 11 GDolmG.

Gebühren

Die Forderung des BDÜ Nord nach Gebührenfreiheit der Antragstellung wird angesichts der damit verbundenen entstehenden Verwaltungsaufwände nicht aufgegriffen. Zudem werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer durch die allgemeine Beeidigung in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank aufgenommen, wodurch sie für Auftraggeber auffindbar sind und besser Aufträge generieren können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes):

Zu Nummer 1 (Überschrift des Fünften Kapitels des Ersten Teils):

Die Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher werden in der Überschrift mit aufgeführt. Zwar stellt § 22 Abs. 3 NJG klar, dass die Gebärdensprache eine Sprache im Sinne des Gesetzes ist. Um aber für Antragstellerinnen und Antragsteller zu verdeutlichen, für welche Berufsgruppen die Regelungen im Einzelnen gelten, wurden, soweit betroffen, jeweils die Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher mit aufgeführt. Daher ist es konsequent, dies auch in der Überschrift zu übernehmen.

Zu Nummer 2 (§ 23 Voraussetzungen):

Zu Absatz 1:

Der neu eingefügte Absatz 1 stellt klar, dass sich die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für behördliche und notarielle Zwecke und von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern nach den Voraussetzungen des Gerichtsdolmetschergesetzes richtet. Dadurch wird sichergestellt, dass bei künftigen Anträgen auf allgemeine Beeidigung weiterhin gleichlautende Anforderungen an gerichtliche, behördliche und notarielle Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher gestellt wer-

den. Eine künstliche Aufspaltung der Berufsgruppe der Dolmetscherinnen und Dolmetscher wird vermieden. Ein Erlöschen der bislang nach dem Niedersächsischen Justizgesetz erteilten allgemeinen Beeidigungen ist damit nicht verbunden. Zum 1. Januar 2027 entfällt für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher lediglich die aktuell in § 189 Abs. 2 GVG vorgesehene Möglichkeit, sich auf den nach landesrechtlichen Vorschriften allgemein geleisteten Eid berufen zu können (vgl. Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 10 Satz 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019, BGBl. I S. 2121, 2124, 2127 sowie Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 7. November 2022, BGBl. I S. 1982, 1983).

Diese nach Landesrecht allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher führen bislang die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache“ (vgl. § 25 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NJG). Künftige Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher führen gemäß § 6 GDolmG die Bezeichnung „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für ...“ oder „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für ...“. Diese Regelung wird gemäß § 23 Abs. 1 NJG-E auch für behördliche und notarielle Dolmetscherinnen und Dolmetscher entsprechend gelten. Der Entwurf hat insoweit bewusst auf unterschiedliche Bezeichnungen verzichtet, da es sich in der Regel um dieselbe Person handelt.

Für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher führt § 25 Abs. 3 NJG-E die Bezeichnung „Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigte Gebärdensprachdolmetscherin für die Sprache ...“ bzw. „Vom Landgericht Hannover allgemein beeidigter Gebärdensprachdolmetscher für die Sprache ...“ ein. Sie können sich aufgrund der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung des § 189 Abs. 2 GVG vor Gericht nicht auf eine allgemeine Beeidigung nach Landesrecht berufen, so dass ihre Bezeichnung entsprechend § 6 GDolmG irreführend wäre.

Wegen der genannten unterschiedlichen Bezeichnungen („Dolmetscher“ und „Gerichtsdolmetscher“) ist eine Anpassung der fortgeltenden Bezeichnung nicht angezeigt, zumal dies vermutlich mit Kosten für die bislang schon allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher verbunden wäre.

§ 3 GDolmG betrifft den Antrag auf allgemeine Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher. Durch die Verweisung auf § 4 GDolmG wird sichergestellt, dass für den Fall des Fehlens entsprechender Prüfungen auch alternative Befähigungsnachweise möglich sind. Die Verweisung auf § 5 GDolmG regelt die Eidesleistung und untersagt den Dolmetscherinnen und Dolmetschern für behördliche und notarielle Zwecke und den Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern, Tatsachen, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil Anderer zu verwerfen. Die Verweisung auf § 6 GDolmG regelt die Bezeichnung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Da behördliche und notarielle Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit der Verweisung auf die Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes die dortigen Voraussetzungen der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher erfüllen müssen, ist es konsequent, dass sie mit der Verweisung auf § 6 GDolmG die Bezeichnung „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscher“ führen dürfen. Mit der Verweisung auf § 7 GDolmG sind die Regelungen über die Befristung der allgemeinen Beeidigung und deren Widerruf auf Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher anwendbar. Die Pflichten bei Verlust und zur Rückgabe der Beeidigungsurkunde werden durch die Verweisung auf § 8 GDolmG geregelt. Die Vorschriften zur Erhebung und Weiterverarbeitung sowie zur Veröffentlichung von Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller ergeben sich durch die Verweisung auf § 9 GDolmG. Mit Verweisung auf § 10 Abs. 1 GDolmG entstehen Anzeigepflichten bei der Änderung von personenbezogenen Daten. § 11 GDolmG ermöglicht die Ahndung des unbefugten Führens der Bezeichnung nach § 6 GDolmG als Ordnungswidrigkeit. Für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher ergibt sich diese Möglichkeit aus § 30 NJG-E.

Die maßgeblichen Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes werden bei ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2023 wie folgt lauten:

Zu § 3 Antrag auf allgemeine Beeidigung:

(1) Als gerichtlicher Dolmetscher für eine Sprache oder mehrere Sprachen wird von der nach § 2 zuständigen Stelle auf Antrag allgemein beeidigt, wer

1. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,
2. volljährig ist,
3. geeignet ist,
4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
5. zuverlässig ist und
6. über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache verfügt.

(2) ¹Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nr. 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und

1. im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat oder
2. im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde.

²Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nachgewiesen werden.

(3) Dem Antrag auf allgemeine Beeidigung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf,
2. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,
3. eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Antragsteller verhängt worden ist,
4. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie
5. die für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse notwendigen Unterlagen.

(4) ¹Die nach § 2 zuständige Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und fordert ihn gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. ²Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen abzuschließen. ³Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ⁴Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder benötigt die nach § 2 zuständige Stelle weitere Informationen, so kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen einholen.

(5) Für die Dauer der Ermittlungen nach Absatz 4 Satz 4 ist der Fristablauf nach Absatz 4 Satz 2 gehemmt.

Zu § 4 Alternativer Befähigungsnachweis; gleichwertige Qualifikationen nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie:

(1) Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 erforderlichen Fachkenntnisse können statt mit einer bestandenen Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht und

1. für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 angeboten wird oder
2. es für eine nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt.

(2) ¹Fachkenntnisse sind in geeigneter Weise nachzuweisen. ² Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 für Sprachkenntnisse der deutschen sowie der zu beeidigenden Sprache kommen insbesondere in Betracht:

1. die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,
2. ein C2-Sprachzertifikat des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,
3. das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 (BGBl. I S. 1159) oder
4. der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse.

(3) ¹Bei Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist, als gleichwertig anerkannt wurde, ist die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 6 nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung gestellt wurden. ²Antragsteller, deren Qualifikation nicht im Sinne des Satzes 1 als gleichwertig anerkannt wurde, können die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen, wenn die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland nur teilweise gleichwertig oder teilweise vergleichbar sind.

Zu § 5 Beeidigung des Dolmetschers

(1) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.

(2) Auf die Beeidigung sind im Übrigen die Vorschriften des § 189 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden.

(3) Dem Dolmetscher ist es untersagt, Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwenden.

(4) Über die allgemeine Beeidigung ist

1. eine Niederschrift zu fertigen und
2. dem Dolmetscher eine Urkunde auszuhändigen.

Zu § 6 Bezeichnung der allgemein beeidigten Gerichtsdolmetscher

Die Bezeichnung „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für ... (Angabe der Sprache, für die er beeidigt ist)“ oder die Bezeichnung „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für ... (Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist)“ darf führen, wer nach § 5 allgemein beeidigt ist.

Zu § 7 Befristung der allgemeinen Beeidigung; Verlängerung; Verzicht; Widerruf:

(1) ¹Die allgemeine Beeidigung endet nach fünf Jahren. ²Sie wird auf Antrag des Dolmetschers jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 6 fehlen. ³Dem Antrag auf Verlängerung ist ein aktueller Nachweis nach § 3 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 beizufügen. ⁴Ist der Dolmetscher zum Zeitpunkt des ersten Verhandlungstages nach diesem Gesetz allgemein beeidigt und beruft er sich auf diesen Eid, so besteht die Beeidigung für dieses Verfahren bis zu dessen Abschluss fort. ⁵Hat der Dolmetscher die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beantragt, so besteht die allgemeine Beeidigung bis zur Entscheidung über die Verlängerung durch die nach § 2 zuständige Stelle fort.

(2) Die allgemeine Beeidigung wird unwirksam, wenn der Dolmetscher auf sie durch schriftliche Erklärung verzichtet.

(3) Die allgemeine Beeidigung kann widerrufen werden, wenn der Dolmetscher

1. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4, 5 oder 6 nicht mehr erfüllt,
2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat oder
3. gegen seine Pflicht, treu und gewissenhaft zu übertragen, verstoßen hat.

(4) Die nach § 2 zuständige Stelle nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in den Artikeln 8 und 56 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

Zu § 8 Verlust und Rückgabe der Beeidigungsurkunde:

(1) Der Verlust der Beeidigungsurkunde ist dem Aussteller und der nach § 2 zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Beeidigungsurkunde ist an den Aussteller zurückzugeben, wenn die Beeidigung

1. durch Zeitablauf geendet hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1),
2. unwirksam geworden ist (§ 7 Abs. 2),
3. unanfechtbar oder vollziehbar zurückgenommen wurde,
4. unanfechtbar oder vollziehbar widerrufen wurde oder
5. aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr wirksam ist.

Zu § 9 Datenverarbeitung:

(1) ¹Die nach § 2 zuständige Stelle darf die für die allgemeine Beeidigung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die Angaben nach § 7 verarbeiten und in automatisierte Abrufverfahren einstellen. ²Zu den personenbezogenen Daten nach Satz 1 gehören der Name, die Vornamen sowie die ladungsfähige Anschrift, zu den Angaben nach § 7 gehören die Berufsbezeichnung, das Ablaufdatum der Befristung sowie die Sprache, für die der Antragsteller beeidigt ist. ³Mit Einwilligung des Antragstellers können weitere Daten verarbeitet werden.

(2) ¹Die nach § 2 zuständige Stelle darf die Daten nach Absatz 1 auf Anfrage den in § 2 genannten Gerichten sowie anderen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder übermitteln. ²Die Übermittlung kann auch dadurch erfolgen, dass die Daten in einer gemeinsamen Datenbank gespeichert werden. ³Die Daten dürfen von den anderen Stellen nur dazu verarbeitet werden, nach beeidigten Dolmetschern zu suchen.

(3) ¹Die nach § 2 zuständige Stelle erteilt auf Antrag Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen der allgemeinen Beeidigung einer Person. ²Der Antrag ist zu begründen. ³Die Auskunft kann verweigert werden, wenn ihr schutzwürdige Belange des Dolmetschers entgegenstehen.

(4) Mit Einwilligung des Antragstellers werden die in Absatz 1 genannten Daten im Internet veröffentlicht.

(5) Die Eintragung ist auf eigenen Antrag, nach Ablauf der Befristung, im Todesfall, nach Verzicht oder nach bestandskräftiger oder vollziehbarer Rücknahme oder nach bestandskräftigem oder vollziehbarem Widerruf der allgemeinen Beeidigung zu löschen.

Zu § 10 Anzeigepflichten des allgemein beeidigten Dolmetschers:

(1) Der allgemein beeidigte Dolmetscher hat der nach § 2 zuständigen Stelle unverzüglich die Änderung seiner personenbezogenen Daten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie alle sonstigen Änderungen mitzuteilen, die für die Tätigkeit als allgemein beeidigter Dolmetscher erheblich sind, wie insbesondere die Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn, seine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

Zu § 11 Bußgeldvorschriften:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher“ oder „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin“ nach § 6 bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3 000 Euro geahndet werden.

Zu Absatz 2:

Die Formulierung wird angepasst, um klarzustellen, dass die Regelungen der allgemeinen Beeidigung nach dem Niedersächsischen Justizgesetz nicht für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher und Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher gelten.

Zum 1. Januar 2027 entfällt die aktuell in § 189 Abs. 2 GVG vorgesehene Möglichkeit, dass sich die nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher auf diesen Eid berufen können (vergleiche Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 10 Satz 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019, BGBl. I S. 2121, 2124, 2127 sowie Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 7. November 2022, BGBl. I S. 1982, 1983). Davon betroffen sind auch Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher. Dennoch sollen sie weiterhin die Möglichkeit der allgemeinen Beeidigung nach Landesrecht erhalten.

Auch wenn künftig eine Berufung der Gebärdensprachdolmetscherin oder des Gebärdensprachdolmetschers auf eine allgemeine Beeidigung im gerichtlichen Verfahren aufgrund bundesrechtlicher Regelungen nicht mehr möglich ist, entfaltet sie weiterhin für notarielle und behördliche Übersetzungstätigkeiten Wirkung.

Aber auch für gerichtliche Verfahren dürfte sie weiterhin eine erhebliche Arbeitserleichterung bedeuten. Denn die für die allgemeine Beeidigung notwendige formalisierte Prüfung kann einen verlässlichen Anhalt geben, dass die Übersetzung die erforderliche Qualität aufweist und somit als Grundlage der Urteilsfindung geeignet ist.

Ferner können die allgemein beeidigten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher in die Datenbank nach § 9 Abs. 2 Satz 2 GDolmG aufgenommen werden (vergleiche § 28 Abs. 1 NJG-E) und sind damit sowohl für Behörden und Notare als auch für Gerichte besser abrufbar.

Auf die Regelung der Form des Antrags kann wegen des neu geschaffenen Absatzes 8 verzichtet werden.

Zu Absatz 3:

Zur Klarstellung des Anwendungsbereichs von Absatz 3 werden die Übersetzerinnen und Übersetzer ausdrücklich aufgeführt und die an sie gerichteten Anforderungen ihrem Tätigkeitsbereich nach § 22 Abs. 2 Halbsatz 2 NJG, also an die ausschließlich schriftliche Übertragung der Sprache, angepasst. Das Erfordernis der sicheren Kenntnisse der deutschen Rechtssprache in Nummer 2 wird zur Vereinheitlichung den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 GDolmG sprachlich angepasst, der trotz

der strengen Anforderungen an den Nachweis der Fachkenntnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 GDolmG) nur Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache erfordert.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 des Gesetzentwurfs entspricht weitgehend Absatz 5 des geltenden Rechts und wurde im Sinne einer stringenteren Struktur der Vorschrift vorgezogen. Zur Klarstellung des Anwendungsbereichs werden die Übersetzerinnen und Übersetzer ausdrücklich aufgeführt.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht weitgehend dem Absatz 7 des geltenden Rechts. Zur Klarstellung des Anwendungsbereichs von Absatz 8 werden die Übersetzerinnen und Übersetzer ausdrücklich aufgeführt.

Zu Absatz 6:

Die Neufassung der Vorschrift, welche die mit dem Antrag vorzulegenden Unterlagen regelt, ist an § 3 Abs. 3 GDolmG angelehnt und dient im Sinne der praktischen Handhabung der Vereinheitlichung. Dadurch wird gleichzeitig die technische Errichtung eines Verwaltungsportals für den Onlinezugang nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) erleichtert. Zugleich geht die bisherige Regelung im neu gefassten Absatz 6 auf. Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 GDolmG ist dem Antrag auf allgemeine Beeidigung ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf, beizufügen. Das Führungszeugnis ist allerdings, wird es zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG der Behörde unmittelbar zu übersenden. Diesen Widerspruch löst auch die Gesetzesbegründung zum Gerichtsdolmetschergesetz nicht auf. Dort heißt es vielmehr, dass „ein nicht länger als sechs Monate zurückliegend ausgestelltes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 4 des Bundeszentralregistergesetzes zum Nachweis der Zuverlässigkeit“ vorzulegen ist (BT-Drs. 19/14747, S. 46 [Hervorhebung nur hier]). Danach dürfte jedenfalls eine Anwendung der Neuregelung entsprechend der bisherigen Regelung in § 23 Abs. 6 Satz 1 NJG, wonach ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG bei der Meldebehörde zu beantragen ist, keinen durchgreifenden Bedenken begegnen.

Zu Absatz 7:

Der Anwendungsbereich von Absatz 7 wird gegenüber demjenigen des aktuellen Absatzes 4 klargestellt.

Zu Absatz 8:

Die neue Regelung eröffnet für eine Antragstellung die genannten elektronischen Übermittlungswege und stellt gleichzeitig klar, dass bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit weiterhin Schriftstücke eingereicht werden können (§ 23 Abs. 8 Satz 5 NJG-E). Mit dem grundsätzlichen Ausschluss des schriftlichen Antrags wird die elektronische Kommunikation gefördert. Neben der Online-Antragstellung mittels elektronischen Formulars (§ 28 Abs. 8 Satz 2 NJG-E) ist die Antragstellung auf einem sicheren Übermittlungsweg über den Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 OZG und über die elektronischen Bürger- und Organisationpostfächer gemäß § 10 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung möglich (§ 23 Abs. 8 Satz 4 NJG-E).

Damit wird das Niedersächsische Justizgesetz an die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes angepasst, nach dem Bund und Länder verpflichtet sind, bis zum 31. Dezember 2022 ihre Verwaltungsleistungen, zu denen die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung gehören, auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Abs. 1 OZG). Die Nutzung eines Zugangs über ein Verwaltungsportal (§ 23 Abs. 8 Satz 2 NJG-E) ist für die elektronische Antragstellung wünschenswert, da dadurch eine Vollständigkeit der erforderlichen Angaben garantiert und die Antragsbearbeitung erleichtert werden. Der Antrag wird durch Ausfüllen eines elektronischen Formulars erklärt und gemeinsam mit den anzufügenden Unterlagen elektronisch übermittelt. Der Identitätsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers erfolgt anhand eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Abs. 1 OZG. Dabei ist das Sicherheitsniveau „substanziell“ im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur

Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44) ausreichend.

Ferner erfolgt über § 23 Abs. 8 Satz 4 NJG-E und die Eröffnung der sicheren Übermittlungswege nach § 130 a Abs. 4 Nrn. 4 und 5 der Zivilprozessordnung eine Harmonisierung mit § 173 Abs. 2 Nr. 1 der Zivilprozessordnung, der in seiner ab 1. Januar 2024 geltenden Fassung verlangt, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer für die Kommunikation mit Gerichten in Rechtssachen einen sicheren elektronischen Übermittlungsweg eröffnen. Die Adressierung der Antragstellerinnen und Antragsteller durch die zuständige Stelle ausschließlich auf einem elektronischen Übermittlungsweg entspricht der Regelung des § 173 Abs. 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung.

§ 23 Abs. 8 Satz 6 NJG-E eröffnet die Möglichkeit, bei Zweifeln an Echtheit und inhaltlicher Richtigkeit der elektronisch vorgelegten Dokumente, die Einreichung von Schriftstücken zu fordern.

Zu Nummer 3 (§ 24 Zuständigkeit und Verfahren):

Zu Buchstabe a:

Mit der Neuregelung zieht der Landtag die Kompetenz der Landesregierung zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GDolmG an sich (Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes) und bestimmt unter Angabe der Ermächtigungsgrundlage (Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes) - wie bisher - das Landgericht Hannover auch im Geltungsbereich des Gerichtsdolmetschergesetzes zur in Niedersachsen zuständigen Stelle. Damit wird die Zuständigkeit sowohl für Dolmetscherinnen und Dolmetscher für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke als auch für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher und für Übersetzerinnen und Übersetzer einheitlich bestimmt, sodass in der Bearbeitung Synergieeffekte bestehen bleiben. Die Frist zur Entscheidung über Anträge auf Ermächtigung wird an diejenige des § 3 Abs. 4 Satz 2 GDolmG angepasst.

Zu Buchstabe b:

Der Anwendungsbereich wird klargestellt.

Zu Buchstabe c:

Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 wird an den Geltungsbereich des Niedersächsischen Justizgesetzes angepasst.

Zu Buchstabe d:

Der Anwendungsbereich des Absatzes 4 erstreckt sich künftig nur noch auf Übersetzerinnen und Übersetzer.

Zu Nummer 4 (§ 25 Pflichten und Rechte):

Zu Buchstabe a:

Der Anwendungsbereich von Absatz 1 erstreckt sich nur noch auf Übersetzerinnen und Übersetzer. Die bisherigen Regelungen zu § 25 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a bis d NJG können durch den neu eingefügten Satz 2 mit der vereinheitlichenden Verweisung auf § 10 Abs. 1 GDolmG, der Anzeigepflichten regelt, entfallen. Die bisherige Nummer 4 in § 25 Abs. 1 wird Nummer 3 und sprachlich an die Regelung des § 5 Abs. 3 GDolmG angepasst.

Zu Buchstabe b:

Die bisherige Verweisung auf § 24 Abs. 4 NJG wird an die vorliegenden Änderungen angepasst. In Satz 1 werden die Bezeichnungen für den Gebärdensprachdolmetscher und die Gebärdensprachdolmetscherin geregelt. Für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher trifft § 6 GDolmG eine abschließende Regelung, die künftig über § 23 Abs. 1 NJG-E auch für Dolmetscherinnen und Dolmetscher für behördliche und notarielle Zwecke Anwendung findet (Satz 2).

Zu Nummer 5 (§ 27 Widerruf, Verzicht):

Die Überschrift wird an den neuen Regelungsgehalt angepasst. Der Anwendungsbereich erstreckt sich lediglich noch auf Übersetzerinnen und Übersetzer. Die Formulierung wird einerseits an § 7 Abs. 3 GDolmG, hinsichtlich der Aufgabenerfüllung an § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 angepasst. Mit der Verweisung auf § 7 Abs. 2 GDolmG wird auch für Übersetzerinnen und Übersetzer der Verzicht auf die Ermächtigung möglich.

Zu Nummer 6 (§ 28 Datenverarbeitung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die zuständige Stelle zur Erhebung und Weiterverarbeitung der für die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern erforderlichen Daten. Gleiches gilt für den Widerruf und Verzicht. Satz 2 bestimmt aus Gründen der Vereinheitlichung im Übrigen die entsprechende Geltung von § 9 GDolmG, der für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher unmittelbar gilt und künftig über § 23 Abs. 1 NJG auch für Dolmetscherinnen und Dolmetscher für behördliche und notarielle Zwecke und Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher Anwendung findet.

Zu Absatz 2:

Satz 1 ermächtigt als Spezialregelung zu Absatz 1 zur Erhebung und Verarbeitung von Daten über den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG, die für die Anweisung der Vergütung und Kostenfestsetzung von Bedeutung sind. Diese Daten dürfen nach Satz 2 - entsprechend der bisherigen Fassung des § 28 Abs. 3 Satz 2 NJG - nur landesintern zur Verfügung gestellt werden, was dem Geltungsbereich der Vergütungsvereinbarung entspricht.

Satz 3 erklärt die Regelungen der Sätze 1 und 2 für entsprechend anwendbar für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, auf die die vorstehenden Gründe ebenfalls zutreffen.

Zu Nummer 7 (§ 29 Vorübergehende Dienstleistungen):

Zu Buchstabe a:

Mit dem neuen Satz 1 werden die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher aus kompetenzrechtlichen Gründen von der landesrechtlichen Regelung der Erbringung vorübergehender Dienstleistungen ausgenommen. Satz 2 sieht künftig die Eintragung von Personen, die vorübergehende Dienstleistungen erbringen, in die von den Ländern geführte gemeinsame Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank vor. Aufgrund der Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 2 GDolmG wird dadurch sichergestellt, dass nur eine zentrale Liste sämtlicher Sprachmittler einschließlich der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher geführt wird.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist zunächst Folge der Änderung des Absatzes 1 Satz 1. Ferner wird in Satz 1 die Regelung zur Meldung der Aufnahme vorübergehender Dienstleistungen an die Änderung des § 23 Abs. 8 NJG angepasst. Die Meldung kann damit künftig auch elektronisch erfolgen. Die Verweisung in Satz 3 Nr. 2 wird an die Änderungen des § 23 NJG angepasst.

Zu Buchstabe c:

Satz 1 enthält wegen der Änderung des Absatzes 1 den Bezug auf die gemeinsame Datenbank.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Satz 1 enthält wegen der Neufassung des § 28 keine Verweisung auf diesen, sondern regelt die Unterrichtung über die Aufnahme in der gemeinsamen Datenbank. Satz 2 passt die Verweisung an die neue Regelung des § 28 an.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die in die gemeinsame Datenbank aufzunehmenden personenbezogenen Daten ergeben sich nunmehr aus § 9 Abs. 1 Satz 2 GDolmG.

Zu Buchstabe e:

Wegen der Neufassung des § 28 NJG fällt die Verweisung auf diese Vorschrift weg und wurde entsprechend der Änderung von Absatz 1 stattdessen durch die gemeinsame Datenbank ersetzt.

Zu Nummer 8 (§ 30 Ordnungswidrigkeiten):

Zu Buchstabe a:

In Nummer 1 werden zur Klarstellung des Anwendungsbereichs die Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher ausdrücklich aufgeführt.

Zu Buchstabe b:

Die Geldbuße wird in ihrer Höhe an § 11 Abs. 2 GDolmG angepasst.

Zu Buchstabe c:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Staatsanwaltschaft die gemäß den §§ 35 und 36 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 Abs. 1 und auch nach § 11 Abs. 1 GDolmG ist.

Zu Nummer 9 (§ 31 Überleitungsvorschrift):

Die Überleitungsvorschrift ist anzupassen. Die bisherige Regelung ist durch Zeitablauf erledigt. Die neue Regelung stellt klar, dass bereits erteilte allgemeine Beeidigungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern fortgelten. Sie erlöschen nur dann, wenn sich diese Personen nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder nach den mit Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes neu geltenden Voraussetzungen des Niedersächsischen Justizgesetzes erneut allgemein beeidigen lassen.

Satz 2 stellt klar, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher die bislang geführten Bezeichnungen weiterhin führen dürfen. Diese belegen - auch wenn nach dem 31. Dezember 2026 eine Berufung darauf vor Gericht nicht mehr möglich sein wird (vgl. § 189 Abs. 2 GVG in der ab 1. Januar 2027 geltenden Fassung) - für Gerichte, Behörden und Notare, dass die persönliche und fachliche Eignung der Dolmetscherin oder des Dolmetschers vom Landgericht Hannover überprüft worden ist. Das Weiterführen der Bezeichnung vermeidet auch die bei einem Wechsel entstehenden Kosten und Aufwände sowohl bei dem nach § 24 Abs. 1 Satz 1 NJG zuständigen Landgericht Hannover als auch bei den Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Künftig allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher führen die abweichende Bezeichnung nach § 6 GDolmG, § 23 Abs. 1 NJG („allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin für ... [Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist]“ oder die Bezeichnung „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher für ... [Angabe der Sprache, für die er beeidigt ist]“), sodass eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 10 (Nummer 4 der Anlage 2 zu § 111 NJG):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung der Überschrift stellt klar, dass sich die Gebühren auch auf die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern beziehen.

Zu Buchstabe b:

Mit der Ergänzung um den Buchstaben e wird ein Gebührentatbestand für die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG (bei Dolmetscherinnen und Dolmetschern für behördliche und notarielle Zwecke in Verbindung mit § 23 Abs. 1 NJG) regelmäßig erforderliche Verlängerung der allgemeinen Beeidigung eingeführt, um den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand zu kompensieren. Die Kostenerhebung ist in § 12 GDolmG vorgesehen.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung):

Die Neubekanntmachungsermächtigung ist erforderlich, weil die Änderung der gesetzlichen Überschrift des Fünften Teils des Ersten Kapitels und die Streichung des § 31 NJG Auswirkungen auf die Inhaltsübersicht des Niedersächsischen Justizgesetzes haben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll am 1. April 2023 in Kraft treten.